

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

und Rechtsanwalt
SCHÄUBLE FRIEDRICH
Rechtsanwälte Partnerschaft
Schloßgasse 2 – 4, 04109 Leipzig
Keithstraße 14, 10787 Berlin

(nachfolgend „Mandant“)

kommt folgende Vergütungsvereinbarung zustande:

(nachfolgend „Rechtsanwalt“)

§ 1 MANDAT

Der Auftraggeber beauftragt den Rechtsanwalt mit seiner Beratung bzw. Vertretung in der

Angelegenheit: «Rubrum»
wegen: «wegen»

§ 2 VERGÜTUNG

1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts und/oder eines von ihm im Einverständnis mit dem Mandanten beauftragten anderen Rechtsanwalt erfolgt auf Basis eines Zeithonorars, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.
2. Es ist für Rechtsanwalt, der Partner von SCHÄUBLE FRIEDRICH ist, ein Stundensatz von 250,00 EUR vereinbart. Im Falle der Einbeziehung eines anderen Rechtsanwalts wird deren Tätigkeit durch Rechtsanwalt Friedrich auf Grundlage eines Stundensatzes von 150,00 EUR abgerechnet. Berechnet wird das Zeithonorar auf der Basis von Minuten-Takten.
3. Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des vereinbarten Stundensatzes berechnet. Belegte angefallene Reisekosten werden vom Mandant erstattet und zwar Flugreisen zum Business-Tarif, Bahnfahrten bis zum Flex-Tarif 1. Klasse der Deutsche Bahn AG mit BahnCard 25 für diese Klasse, Mietwagen bis zur Kategorie Mittelklasse mit Automatik, Übernachtungen bis zur ortsüblichen Vergütung für Hotel der Kategorie vier Sterne ohne Frühstück. Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw werden in Höhe des steuerlich anerkannten Pauschalbetrages (derzeit 0,30 EUR/km) erstattet. Ortswechsel innerhalb der Stadtgrenzen von Leipzig bzw. Berlins gelten nicht als Reisen.
4. Die auf Vergütungen entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zahlt der Mandant neben der Vergütung.
5. Die Vergütungsvereinbarung gilt auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, dass sich unter Zugrundelegen des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten. Der Rechtsanwalt ist in der Regel wettbewerbsrechtlich gehindert, von den gesetzlichen Gebühren für gerichtliche Verfahren zugunsten des Mandanten abzuweichen.
6. Die Vergütungsvereinbarung gilt auch für die Beratung und Vertretung in anderen Angelegenheiten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
7. Der Rechtsanwalt kann vom Auftraggeber für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren einen angemessenen Vorschuss verlangen (§ 9 RVG). Der Rechtsanwalt wird die Vergütung auf Wunsch des Mandanten jeweils bei Erreichen einer Wertgrenze von etwa 1.000,00 EUR (netto) in Rechnung stellen. Der Mandant kann die Abrechnung nach einer anderen Wertgrenze oder in Zeitabschnitten verlangen.
8. Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

§ 3 ABRECHNUNG

Als Leistungserbringer gilt mangels anderer Vereinbarungen Rechtsanwalt Michael Friedrich, auch wenn im bestehenden Mandat andere Rechtsanwälte für den Mandanten tätig werden. Rechtsanwalt Friedrich wird verdiente Vergütungen als Partner von SCHÄUBLE FRIEDRICH Rechtsanwälte Partnerschaft abrechnen.

§ 4 HINWEISE

1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.
2. Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht gegeben sein kann. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren gegeben sind.

Berlin, den

.....
Unterschrift Mandant

.....
Unterschrift Rechtsanwalt